



Brüssel, den 10. September 2015
(OR. en)

11816/15

FIN 596
INST 314
PE-L 50

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11751/15 FIN 590
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 26/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. September 2015 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 26/2015) unterbreitet.

Ziel dieses Vorschlags ist die Übertragung von 15 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen von Artikel 01 03 02 (*Makrofinanzielle Hilfe*) auf Artikel 23 02 01 (*Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe*), wie in Dokument 11751/15 FIN 590 dargelegt.

2. Die Übertragung wird vorgeschlagen, damit angesichts des zunehmenden Bedarfs wegen der Krise in Südsudan weitere 15 Mio. EUR für humanitäre Hilfe bereitgestellt werden können.
3. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 10. September 2015 geprüft.

4. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, er möge Folgendes billigen:
- die vorgeschlagene Mittelübertragung,
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens.
-

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten der Kommission

Kopie: Präsident des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012¹ teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 26/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.